

E: 23.05.2023

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grellenberg Straße 60 • 18507 Grimmen

## Amt Miltzow

Die Amtsvorsteherin  
Bau- und Ordnungsamt/ Planung  
Für die Gemeinde Wittenhagen  
OT Miltzow  
Bahnhofsallee 8a  
18519 Sundhagen

Datum: 2023-05-23  
Bearbeiter: Herr Richter  
Unser Zeichen: 2023-05-23 Stellungnah  
Durchwahl: 038326/60332

## Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnen nordöstlich des Dorfkernes“ OT Ahrendsee der Gemeinde Sundhagen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB mit Begründung, ohne Umweltbericht, Stand 03.03.2023 Ihr Schreiben vom: 27.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZWAG gibt folgende Stellungnahme zum o. g. Vorhaben ab:

Die Trinkwasserversorgung ist durch eine vorhandene Trinkwasserleitung östlich der Kreisstraße 17 gesichert. Für die herzustellenden Trinkwasserhausanschlüsse sind durch die Grundstückseigentümer je zu entstehende Parzelle beim ZWA-Grimmen zu beantragen und sind kostenpflichtig. Es werden je gestellten Antrag auf Anschluss eine Bearbeitungspauschale und ein grundstücksbezogener Anschlussstarif erhoben.

Für den Löschwasserschutz ist die Gemeinde Sundhagen zuständig.

Ob durch den ZWAG der geforderte Grundschutz sichergestellt werden kann ist durch Messungen abzuklären.

Hierzu sind in Absprache mit der Feuerwehr und der Gemeinde separate Lösungen vor zu sehen, wie zum Beispiel Löschbrunnen und –teiche oder über eine Löschwasserentnahmestelle wie Teich oder aus dem Graben 7/1 sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung ist nicht möglich, da der ZWAG in diesem Bereich keine öffentlichen Anlagen hat. Die mobile Entsorgung der vollbiologischen KKA bzw. abflusslosen Sammelgruben ist durch den ZWA Grimmen sichergestellt.

Die Abfuhr und Entsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen bzw. satzungsrechtlichen Vorgaben.

Die Standorte der zu errichtenden vollbiologischen Kläranlagen (BKA) oder abflusslosen Sammelgruben (ASG) sind so zu wählen, dass die Zugänglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug gewährleistet ist. Das heißt, nahe Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße.

Es sind abflusslose Sammelgruben mit einem Fassungsvermögen, das nicht kleiner als 6 m<sup>3</sup> sind, zu wählen. Zur Fäkalienentsorgung ist es für die vollbiologische Kläranlagen (für die 1. Kammer oder 1. Behälter) und die abflusslosen Sammelgruben sinnvoll eine Saugleitung mit Stützen bis an die Grundstücksgrenze zu führen. Die Ausfüllung des Stützens ist abzustimmen.

Dieses hätte den Vorteil einer wetterunabhängigen Abfuhr und das Betreten des jeweiligen Grundstückes wird vermieden.

Laut Abwasserbeseitigungskonzept des ZWAG ist für die Ortslage Ahrendsee keine öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) vorgesehen.

Ob auf den Grundstücken eine Verrieselung des gereinigten Schmutzwassers erfolgen kann ist durch die Grundstückseigentümer zu klären, eine Einleitung in den Graben 7/1 sollte ebenfalls genehmigungsfähig sein. Ansprechpartner ist die Untere Wasserbehörde des LK VR.

Die Regenwasserentsorgung liegt in Zuständigkeit der Gemeinde Sundhagen.

Eine evtl. gemeinsame Ablaufleitung von Regenwasser und gereinigtem Schmutzwasser in den Graben 7/1 wäre eine Alternative, diese wird unter Pkt 3.5 Niederschlagswasserbeseitigung bereits aufgezeigt. Dafür ist bei der Unteren Wasserbehörde eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Wir bitten Sie diese Hinweise bei einer zukünftigen bzw. zusätzlichen Bebauung des Grundstückes zu beachten und sie dem neuen Grundstückseigentümer mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richter

Sachbearbeiter

Service/ Information